



Beschlussvorlage BV 193/2020 (JHA)

## Ausbau der Kindertagesbetreuung - Umsetzung des § 24 SGB VIII im Landkreis Freudenstadt - Ergebnis der 15. Bestandserhebung und Bedarfsplanung

| Beratungsfolge                       | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------------------|------------|-----------------------|
| Jugendhilfeausschuss – Vorberatung – | 28.09.2020 | öffentlich            |
| Kreistag – Beschluss –               | 19.10.2020 | öffentlich            |

### Beschlussvorschlag:

Die Ausbaustufen zur Tagesbetreuung werden nicht mehr jährlich, sondern zweijährlich festgelegt. Gleichzeitig wird das Jugendamt die Vor-Ort-Beratung der Gemeinden verstärken.

Folgende Ausbaustufen zur Tagesbetreuung von Kindern gem. § 24 SGB VIII bis zum jeweiligen Stichtag werden festgelegt.

| Ausbauquote bis zum                                             | 01.03.2021       | 01.03.2022 | 01.03.2023 |
|-----------------------------------------------------------------|------------------|------------|------------|
| Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder                   | 31,3 %           | 31,2 %     | 34,3 %     |
| <u>Ganztages</u> betreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder | 19,1 %           | 20,0 %     | 20,2 %     |
| Betreuungsangebote für 7- bis 14-jährige Kinder                 | Keine Ausbaquote |            |            |

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

- Anlagen:
1. Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder (U3)
  2. Betreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder/Ganztagesbetreuung

3. Betreuungsangebote für Schulkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren
4. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt, gegliedert nach Städten/Gemeinden
5. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt U3

---

**Zum TOP eingeladen:**            Angelika Klingler, Leiterin des Jugendamts

---

## I. Worum geht es?

§ 24 SGB VIII generiert sehr kurz gesagt für Kinder bis zum ersten Lebensjahr, für Kinder bis zum dritten Lebensjahr und für Kinder bis zum Schuleintritt verschiedene Ansprüche auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dies erfordert im Landkreis Freudenstadt einen stetigen Ausbau vorhandener Plätze, bzw. die Schaffung neuer Plätze in der Kinderbetreuung. Nunmehr steht das Ergebnis der 15. Bedarfserhebung und Bedarfsplanung fest.

## II. Sachverhalt

### **Gesetzliche Regelungen und bisherige Beschlussfassungen der Gremien des Kreistages Freudenstadt zum Ausbau der Tagesbetreuung**

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) trat zum 01.01.2005 als Teil der Gesetzsystematik des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Kraft. Hiernach muss ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden, was einen deutlichen Ausbau der Betreuungsangebote erforderlich machte.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl am 13.06.2005 die Inanspruchnahme der Übergangsregelung gem. § 24 a SGB VIII. Diese Übergangsregelung sieht eine Befugnis zum schrittweisen Ausbau des Tagesbetreuungsangebots vor, jedoch mit der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, jährlich Ausbaustufen festzulegen sowie jährlich den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zu ermitteln (§ 24 a Abs. 2). Der Kreistag beschloss diese Inanspruchnahme am 27.06.2005.

Das am 10.12.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (dies löste das TAG ab), **schreibt insbesondere einen Ausbau des bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für unter 3-jährige Kinder** vor. Kinder, für deren Entwicklung die Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege notwendig ist, und Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, sich in Ausbildung oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von SGB II beziehen, haben auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3). Ebenso soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder zur Verfügung stehen.

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der objektivrechtliche Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot besteht weiterhin für Kinder unter 1 Jahr.

Unberührt bleiben der Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und der Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder.

**Fassung des § 24 SGB VIII ab 01.08.2013**

**§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen werden langfristig finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises bestehen, da Eltern vermehrt Anträge auf Kostenerstattung für Tagesbetreuung/Tagespflege stellen.

Auch auf die Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt kommen aufgrund der Gesetzesänderung höhere Kosten für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen zu.

Beim Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ist zu beachten, dass das Gesetz keine Versorgungsquote vorsieht, sondern dass der von den Eltern benannte Bedarf gedeckt werden muss. Zu diesem Bedarfskreis gehören auch Eltern, die außerhalb des Landkreises wohnen, aus beruflichen Gründen in den Landkreis Freudenstadt einpendeln, ihr Kind mitbringen und zur Betreuung anmelden. Im Jahr 2019/2020 konnten Städte und Gemeinden den Nachfragebedarf der Eltern überwiegend erfüllen. Es kam allerdings häufiger zu Beschwerden beim Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe, wenn Eltern mit ihren Bedarfsanliegen bei den Städten und Gemeinden abgewiesen wurden oder keine verlässliche Betreuungszusage erhalten konnten.

Das Jugendamt hat den Stichtag dieser Erhebung an den der Erhebung des Statistischen Landesamtes angeglichen (vom 31.12. des Jahres auf den 01.03. des Folgejahres). So müssen die Kommunen die Daten für beide Erhebungen nur einmal zum 01.03. erfassen.

Die Befragung der Gemeinden wird in den beigefügten Anlagen zusammengefasst.

### **Befragung der Gemeinden zur Tagesbetreuung von Kindern**

Zum Stichtag 01.03.2020 wurden die Gemeinden um eine differenzierte Bestandserhebung der Tagesbetreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten.

Zusätzlich erfragt wurde eine Bedarfseinschätzung bis zum 01.03. der Jahre 2021 bis 2023 zum Ausbau

- der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern
- der Ganztagesbetreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern
- der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren
- der Betreuung von Flüchtlingskinder in allen Altersstufen.

### **Auswertung der Befragung zur Tagesbetreuung im Landkreis Freudenstadt zum Stichtag 01.03.2020**

#### **Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder (Anlage 1)**

Die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erfolgt in den Gemeinden des Landkreises Freudenstadt

- in der eigenen Familie
- in Kinderkrippen
- in Kindertageseinrichtungen mit Absenkung der Gruppengröße (altersgemischte Gruppe)
- in Angeboten der Tagespflege (Tageseltern oder TigeR-Projekt)
- in betreuten Spielgruppen in freier Trägerschaft.

Für 3.242 Kinder im Alter unter 3 Jahren standen zum Stichtag 01.03.2020 insgesamt 1.105 Betreuungsplätze zur Verfügung (im Vorjahr waren es 1.080). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 34,1%. Bis zum 01.03.2020 sind 40 neue Plätze in der Tagespflege entstanden. Die zur Verfügung stehenden Plätze in der Kleinkindbetreuung sind leicht gestiegen, in den altersgemischten Gruppen ist hingegen ein Rückgang zu verzeichnen. Allerdings besteht bei den Plätzen der altersgemischten Gruppen ein Darstellungsproblem. In der Vergangenheit wurden ggf. die Plätze doppelt gezählt und falsch erfasst. Zu betonen ist nach wie vor die Flexibilität der Belegung von altersgemischten Plätzen, die je nach Bedarf mit Kindern ab 2 oder über 3 Jahren belegt werden können. Bei Belegung mit zweijährigen Kindern reduziert sich die Gruppengröße, denn dieses Kind belegt rechnerisch zwei Plätze.

Die Einwohnerzahlen der Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Freudenstadt sind leicht gesunken (von 3.310 am 01.03.2019 auf 3.242 am 01.03.2020). Die Versorgungsquote steigt auf 34,1 % (Vorjahr: 32,6 %).

Das Angebot teilte sich wie folgt auf: 30 Plätze in betreuten Spielgruppen, 536 Plätze in Kleinkindbetreuung mit mehr als 15 Stunden Betreuungszeit pro Woche (Krippe), 214 Plätze in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten und 325 Plätze in der Tagespflege.

Zum 01.03.2020 gab es im Landkreis Freudenstadt vier Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen (TigeR), sowie zwei Großtagespflegestellen, in denen bis zu sieben Kinder gleichzeitig von zwei Tagespflegepersonen betreut werden.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein hochflexibles Betreuungsangebot. Das Angebot an freien Plätzen orientiert sich an der Pflegeerlaubnis. Die Vermittlung von Kindern in Tagespflege erfolgt passgenau, unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Lebensverhältnisse. In der Tagespflege waren von 325 vorhandenen Plätzen 220 Plätze belegt (Anlage 4). Die hohe Zahl der freien Plätze (2018: 81, 2019: 81) ergibt sich unter anderem daraus, dass die Tagespflegeperson z.B. eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder hat, aber aufgrund der besonderen Situation der aufgenommenen Tagespflegekinder weniger Kinder aufnimmt. Die freien Plätze resultieren zum Teil auch aus nicht vorhandener Nachfrage in kleinen Teilorten, aber auch aus nicht übereinstimmendem Angebot und Nachfrage.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt erwarten für die Betreuung für unter 3-jährige Kinder bis zum 01.03.2021 eine leicht geringere Nachfrage, so dass gemäß den Planungen 1.024 Plätze benötigt werden. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 31,3% zum 01.03.2021. Auch zum Stichtag 01.03.2022 wird eine rückläufige Nachfrage an Betreuungsplätzen prognostiziert, obwohl die Anzahl von den geschätzten Einwohnern unter 3 Jahren steigt. Bundesweit wird eine Erhöhung der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder angestrebt. Unseres Erachtens ergeben sich deshalb Fragen, wie auch im Landkreis Freudenstadt die Zahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige und die Flexibilität bei der Vergabe erhöht werden können.

Aus den Angaben der Städte und Gemeinden ergeben sich folgende Prognosen für den Ausbau:

#### Ausbaustufen für Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

| Jahr                                           | 2012 | 2013 | 2014/<br>2015          | 01.03.<br>2016 | 01.03.<br>2017 | 01.03.<br>2018 | 01.03.<br>2019 | 01.03.<br>2020 | 01.03.<br>2021 | 01.03.<br>2022 | 01.03.<br>2023 |
|------------------------------------------------|------|------|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Angestrebte Versorgungsquote in %</b>       | 27,8 | 31,8 | 31,2                   | 34,8           | 31,0           | 32,2           | 31,0           | 28,4           | 31,3           | 31,2           | 34,3           |
| <b>Tatsächlich erreichter Ausbaustand in %</b> | 25,2 | 30,2 | 01.03.<br>2015<br>32,3 | 33,4           | 32,5           | 32,7           | 32,6           | 34,1           |                |                |                |

#### Eintritt des Rechtsanspruches für unter 3-jährige Kinder zum 01.08.2013

Der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren errechnet sich seit dem 01.08.2013 aus einem Grundanspruch von jeweils 4 Betreuungsstunden von Montag bis Freitag und dem zusätzlichen individuellen Bedarf der Familie, der z.B. durch Berufstätigkeit oder Pflege eines Angehörigen entsteht oder durch den individuellen Bedarf des Kindes (§ 24 Abs.1 SGB VIII seit 01.08.2013). Der Betreuungsbedarf muss von Eltern 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bei der Gemeinde angemeldet werden, es müssen aber auch Plätze für einen kurzfristig auftretenden Bedarf zur Verfügung stehen. Kann der Bedarf auch nach Bemühen von Kommune und Familie nicht gedeckt werden, so können die Eltern den Rechtsanspruch ihres Kindes einklagen. Die Klage richtet sich gegen den Landkreis, der zuständig für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist. Durch eine Klage können Kostenerstattungsansprüche bei Selbstbeschaffung und Schadenersatz (z.B. bei Lohnausfall) geltend gemacht werden.

#### Ganztagesbetreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern (Anlage 2)

Die Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen wird im Landkreis Freudenstadt mit einer Versorgungsquote von 93,9 % und 4.079 zur Verfügung stehenden Plätzen für insgesamt 4.344 Kinder erfüllt. Hinzu kommen 99 Betreuungsplätze über die Tagespflege. Die tatsächliche Inanspruchnahme von insgesamt 3.534 Plätzen in Einrichtungen und die Versorgungsquote von 81,4 % liegen deutlich darunter, da nicht alle Kinder ab ihrem 3. Geburtstag den Kindergarten besuchen und Einschulungen bereits vor Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgen.

Für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen steigt zum 01.03.2020 das Angebot an Plätzen im Bereich der Ganztagesbetreuung. Insgesamt standen für 4.344 Kinder 935 Plätze zur Verfügung (im Vorjahr waren es 899). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 21,5 % (VJ: 22,6 %).

Von den 935 Ganztagesplätzen wurden 836 durch Kindertageseinrichtungen bereitgestellt (davon 632 belegt), 99 im Rahmen von Tagespflege angeboten (davon 65 belegt).

Die Gemeinden prognostizieren einen fallenden Bedarf bei der Ganztagesbetreuung in der Altersstufe der 3- bis 6-Jährigen in den nächsten drei Jahren. Diese Prognose deckt sich nicht mit unserer Einschätzung, da wir bereits aktuell einen steigenden Bedarf bei der Ganztagsbetreuung erwarten.

Im ländlichen Raum deckt zusätzlich zu den Ganztagesangeboten das Gruppenangebot „Verlängerte Öffnungszeiten“, welches eine Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden bietet, einen Teil der Betreuungswünsche ab. Dieses Angebot – auf den Vormittag bezogen – deckt den Bedarf der Familien allerdings nur sehr eingeschränkt. Flexiblere Arbeitszeiten und die Erfordernis von desk-sharing erfordern ein flexibleres Betreuungsangebot.

Aus den Angaben der Städte und Gemeinden ergeben sich folgende Prognosen für den Ausbau:

#### Ausbaustufen für Ganztagesbetreuungsplätze für 3- bis 6-jährige Kinder

| Jahr                                            | 2012 | 2013 | 2014/<br>2015          | 01.03.<br>2016 | 01.03.<br>2017 | 01.03.<br>2018 | 01.03.<br>2019 | 01.03.<br>2020 | 01.03.<br>2021 | 01.03.<br>2022 | 01.03.<br>2023 |
|-------------------------------------------------|------|------|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Angestrebte Versorgungsquote in %</b>        | 12,6 | 14,9 | 14,6                   | 19,4           | 16,9           | 17,5           | 18,6           | 19,3           | 19,1           | 20,0           | 20,2           |
| <b>Tatsächlich erreichter Ausbau-stand in %</b> | 13,2 | 15,0 | 01.03.<br>2015<br>16,7 | 17,6           | 18,7           | 17,7           | 22,6           | 21,5           |                |                |                |

#### Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren (Anlage 3)

Zum Stichtag 01.03.2020 hatten 8.938 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren ihren Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt. Für diese Altersgruppe gab es 3.834 Betreuungsplätze, die von Hausaufgabenbetreuung bis Ganztagesbetreuung variieren (im Vorjahr waren es 4.043). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 42,9 %. Die tatsächliche Betreuungsquote liegt bei 32,8 % und ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (2.932 betreute Schüler/-innen). In der Tagespflege wurden von 143 zur Verfügung stehenden Plätzen 100 Plätze belegt (Anlage 4).

Im Landkreis Freudenstadt gibt es folgende Ganztageschulen:

- Gymnasium, Werkrealschule und Grundschule, Dreifürstenstein- und Eichenäckerschule in Dornstetten
- Grundschule in Empfingen, (Grund- und Werkrealschule Sulz und Werkrealschule Sulz-Empfingen-Vöhringen im Nachbarlandkreis)
- Hartranft-Grundschule, Kepler-Gymnasium und Kepler-Werkrealschule, Theodor-Gerhard-Schule, Forchenkopfschule in Freudenstadt
- Brüder-Grimm-Schule in Glatten
- Steinachtal-Grundschule Talheim, Grundschule Altheim, Gutermann-Grundschule Horb, MGG Horb, Gemeinschaftsschule Horb (WRS), Realschule, Pestalozzischule in Horb
- Gemeinschaftsschule Schopfloch/Waldachtal
- Wilhelm-Münster-Schule (Grundschule) Baiersbronn



Das Jugendamt erhielt von vielen Gemeinden die Rückmeldung, dass es fast unmöglich sei, einen Bestand/Bedarf für die nächsten Jahre zu schätzen. Die Angebote seien hochflexibel und im zeitlichen Umfang wenig vergleichbar – meist werde eine Mindestanzahl an Plätzen beantragt und genehmigt, die Angebote selbst seien dann aber nach oben hin im Prinzip für alle Schüler offen. Bereits bei der 13. Bestandserhebung zum 01.03.2018 wurde darauf verzichtet, die Bedarfsplanung der Schulkindbetreuung für die nächsten Jahre in die Auswertung mitaufzunehmen. Im Hinblick auf den Gesetzesentwurf „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der“ wird der Landkreis Freudenstadt weiterhin die Bedarfsplanung für die Betreuung von Schul-kindern erheben.

Beobachtet wird auch hier, dass die Ganztagsbetreuung im U3-Bereich eine verstärkte Betreuungsnachfrage für den Altersbereich 3 bis 6 und für den Schulkindbereich ab 7 Jahren bewirkt. Gemeinschaftsschulen nehmen diese Entwicklung bereits auf.

### **III. Begründung des Beschlussvorschlags**

Kausal für den Vorschlag des geänderten Turnus ist die sehr aufwändige Erhebung, die sowohl große zeitliche als auch personelle Kapazitäten fordert. Dies ist nicht nur auf Seiten der Landkreisverwaltung der Fall, sondern auch die Kommunen können eine Entlastung erfahren, sofern der Turnus auf einen größeren zeitlichen Rahmen gestreckt wird.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen und Ausblick für die Planung bis zum 01.03.2021**

In den letzten Jahren waren die vorhandenen Plätze für unter 3-Jährige überwiegend gut belegt und nachgefragt, was die Kommunen veranlasste, weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Eine nicht unerhebliche Zahl an Betreuungsplätzen (308) konnte im Berichtszeitraum nicht belegt werden, mangels Nachfrage. Die Vermutung besteht, dass es an flexiblen Betreuungsangeboten fehlt. Eltern können oder wollen es sich nicht leisten, einen Ganztagesplatz für 5 Tage pro Woche zu bezahlen, wenn sie nur einen Bedarf für drei Vormittage oder vier Nachmittage in der Woche haben. Der Weg muss weiterhin zu mehr Flexibilität führen: flexiblere Buchungszeiten und Platzsharing. Die Flexibilität der Betreuungsangebote für Kinder ist entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann sich – auch im Hinblick auf den prognostizierten Fachkräftemangel – zu einem bedeutenden Standortvorteil für die jeweilige Kommune entwickeln. Eltern sind durch ihren Beruf und die gesellschaftliche Entwicklung der Familie vermehrt auf eine Ganztagesbetreuung und flexible Buchungszeiten angewiesen und kommen in Bedrängnis, wenn diese nicht von der Kleinkindbetreuung über die Kindergarten- und Schulzeit gewährleistet werden kann.

Nicht belegte Plätze sind ebenfalls auf Darstellungsprobleme bei altersgemischten Gruppen sowie freie Plätze in der Tagespflege, bei denen die Tagespflegepersonen aufgrund besonderer Situationen weniger Kinder aufnehmen als Pflegeerlaubnisse vorhanden sind, zurückzuführen.

Im Bereich der Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern wurde zum 01.03.2020 ein Überhang von 579 Betreuungsplätzen festgestellt. Hier zeigt sich das Potential zum Ausbau/zur Umwandlung in Ganztagesbetreuungsplätze für 3- bis 6-Jährige. Bedacht werden muss ebenfalls, dass viele freie Plätze bis September vergeben werden. Die Gemeinden und Städte meldeten uns überwiegend zurück, bis zum Ende des Kindergartenjahres mit den Kapazitäten an der Grenze zu sein. Es können in den meisten Einrichtungen keine neuen Kinder aufgenommen werden, da weniger Kinder die Einrichtungen verlassen, als aufgenommen werden sollten. Wir empfehlen weiterhin, die Vorteile einer elektronisch geführten Vormerkliste zu nutzen, um z.B. Doppelanmeldungen zu vermeiden bzw. transparent zu machen.

Die Kommunen prognostizieren im Bereich der Ganztagesbetreuung der 3- bis 6-Jährigen weiterhin einen fallenden Bedarf. Diese Prognose deckt sich allerdings nicht mit unserer Einschätzung. Die unter 3-jährigen Kinder, die zuvor in den Ganztagesangeboten betreut waren, haben diesen Bedarf langfristig auch im Bereich der 3- bis 6-jährige Kinder sowie der Schulkindbetreuung.

Der Bereich der Schulkindbetreuung ist stark abhängig von der Entwicklung der Schulpolitik des Landes Baden-Württemberg. Die Prognosen der Gemeinden sind daher weiterhin vorsichtig, auch vor dem Hintergrund, dass die angebotenen Plätze bisher nicht vollständig nachgefragt werden. Dieser Betreuungsbereich ist hoch flexibel und reagiert täglich auf den Bedarf der Familien. Beobachtet wird hier ebenfalls, dass die Ganztagsbetreuung bei Kindern unter 3 Jahren eine verstärkte Betreuungsnachfrage für den Altersbereich 3-6 und für den Schulkindbereich ab 7 Jahren bewirkt. Gemeinschaftsschulen nehmen diese Entwicklung bereits auf.

Zusätzlich besteht in den nächsten Jahren ein Bedarf an Betreuungsangeboten für Flüchtlingskinder in allen Altersstufen – im Bereich der unter 3-jährigen Kinder, für 3- bis 6-jährige Kinder und Schulkinder. Die Abfrage zur Betreuungssituation von Flüchtlingskindern und deren Bedarfsprognose zeigen, dass in den Gemeinden die Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder in die vorhandenen Betreuungsangebote integriert sind.

Welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Kinderbetreuung hat, ist derzeit noch nicht absehbar.

---